

Größen für die geistig-moralische Orientierung wahrgenommen. Die christliche Botschaft gehört zum Kern des europäischen Selbstverständnisses und des europäischen Menschenbildes. Darauf können die Kirchen setzen, wenn sie gleichzeitig den Mut haben, für ihre genuinen Aufgaben einzutreten. Sie stehen für die Wahrheit ihres Glaubens, für die Unveräußerlichkeit der menschlichen Würde wie für die Begrenztheit und damit Demutspflicht des Menschen im Angesicht der Größe Gottes. Die Kirchen dürfen nicht, wie es leider zu oft geschieht, in Defätismus verfallen, sondern sollen aus der Kraft der ihnen anvertrauten Hoffnung Zeugnis geben.

HK: Und was ist mit den nichtchristlichen Religionen, vor allem dem Islam als Teil der heutigen religiösen Szene Europas? In der Diskussion um eine mögliche Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union wird immer wieder darauf verwiesen, ein islamisches Land passe eigentlich nicht zum christlich geprägten Europa...

Kühnhardt: Zum unverzichtbaren europäischen Erbe gehört nicht nur die Bibel, sondern auch Lessings Ringparabel. Die drei monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam haben gemeinsame Wurzeln und die Religionsgeschichte Europas ist vom Zusammenleben der Anhänger dieser drei Religionen geprägt. Heute leben in den Mitgliedsstaaten der EU achtzehn Millionen Muslime; unter uns leben Gott sei Dank auch wieder in größerer Zahl Juden. Europa war nie ein exklusiv christlicher Kontinent und ist es heute schon gar nicht. Insofern sehe ich auch grundsätzlich keine Probleme darin, ein Land mit überwiegend muslimischer Bevölkerung in die Europäische Union aufzunehmen. Die entscheidende Frage kann nur lauten, ob die Türkei die politischen und menschenrechtlichen Kriterien erfüllt, die für alle potentiellen Neumitglieder gelten. Mich berührt im übrigen merkwürdig, daß das religiöse Argument bezüglich der Türkei ausgerechnet in einer Situation in den Vordergrund gerückt wird, in der Europa bei Licht besehen so weit wie nie zuvor von seiner christlichen Substanz abgerückt ist.

Weiterdenken im kirchlichen Recht

Reformbedürftiges am „Codex Juris Canonici“ von 1983

Zu den wichtigsten Einschnitten der kirchlichen Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanum gehört die Promulgation des neuen Gesetzbuchs für die lateinische Kirche, das 1983 den CIC von 1917 ablöste. Fünfzehn Jahre nach Verabschiedung des neuen CIC liegt die Frage nahe, wohin sich die kirchliche Rechtsauslegung und Rechtsentwicklung seither bewegt hat. Eine Tagung in Weingarten ging ihr kürzlich nach.

Vom 26. bis 28. November 1998 fand in der oberschwäbischen Abtei Weingarten eine vom Lehrstuhl für Kirchenrecht der Katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen zusammen mit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart veranstaltete Tagung zum Thema „Weiter denken im kirchlichen Recht! Reformbedürftiges am ‚Codex Juris Canonici‘ von 1983“ statt. Es war dies die 10. Tagung dieser Art. Die Tatsache, daß 1998 der zweite Codex fünfzehn Jahre alt geworden war, bot den Anlaß zum Thema.

Es sollten nicht fünfzehn Jahre Codex gefeiert werden, aber es war doch eine denkwürdige Gelegenheit, 15 Jahre nach Inkrafttreten des zweiten Codex der lateinischen Kirche über diesen zu reflektieren und gleichzeitig über Zukunftsperspektiven des Kirchenrechts nachzudenken. Dabei ist gleich hervorzuheben, daß Kirchenrecht ja nicht nur Codex bedeutet, trotzdem sollte primär das Reformbedürftige am Codex Juris Canonici von 1983 in den Vordergrund gestellt werden. Zu

diesem Zweck wurde eine ganze Reihe von namhaften Autoren aus dem In- und Ausland (Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich und Deutschland) gebeten, über verschiedene Aspekte zu referieren.

Die kanonistische Rechtstradition wurde übernommen

Eingeleitet wurde die Tagung mit dem Überblicksreferat „Von der Reform zur Reform der Reform? Bilanz und Perspektiven nach 15 Jahren Geltung des CIC/1983“ von Richard Puza (Tübingen). Am Anfang stand dabei die Bilanz des nunmehr fünfzehnjährigen Codex Juris Canonici, die in drei Phasen aufgeteilt wurde: Erste Phase des Inkrafttretens des CIC/1983. Zweite Phase der Adaption des CIC. Dritte Phase der Verschärfung des Reservationssystems. Zuerst

wurde die Frage gestellt, was der Codex eigentlich sei bzw. was man damit wollte? Die Antwort gibt am deutlichsten die Promulgationskonstitution *Johannes Pauls II.* „*Sacrae disciplinae leges*“. Neben der Verankerung im Zweiten Vatikanischen Konzil wird dort als zweites wesentliches Element die gesetzgeberische Tradition der Kirche genannt. Das ist wichtig festzuhalten. Was kennzeichnet inhaltlich diesen Codex?

Seinerzeit wurde von der Offenheit der Konzilsformulierungen gesprochen. Dies gilt nun sicher nicht im selben Maß vom CIC/1983. Man kann eine Reihe von Fällen aufzeigen, in denen der Codex Vorstellungen des Zweiten Vatikanischen Konzils eingeschränkt oder auch verändert hat. Das gilt nicht nur für die stärkere Betonung des Papstamtes gegenüber dem Bischofskollegium als Leitungsorgan der Gesamtkirche. Auch andere Details könnten hier genannt werden. Viele Normen sind aber so offen formuliert, daß sie verschiedener Auslegung zugänglich sind, insbesondere auch der Auslegung und Weiterbildung im Geiste der Vorstellungen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Dies gemäß einer Konzilshermeneutik, die das Neue im ekklesiologischen Ansatz des Konzils etwa im Sinne *Jochen Hilberaths* ernst nimmt.

Hervorzuheben ist aber auch die gesetzgeberische Tradition der Kirche. Es kommt wohl nicht von ungefähr, daß das erste Buch des Codex *Juris Canonici*, die *Normae Generales*, im wesentlichen in ihrer alten Form aus dem CIC/1917 in den CIC/1983 übernommen worden sind. Insbesondere sind die Regeln über die Auslegung der Gesetze, über die Anwendung der Gesetze, über die Lückenfüllung und über das Gewohnheitsrecht zu erwähnen. Es wurde damit nicht nur die gesetzgeberische Tradition, sondern die kanonistische Rechtstradition überhaupt übernommen.

Dazu kommt neu die Betonung des *Rahmencharakters* des CIC und der *Subsidiarität*. Das ist ein Hinweis darauf, daß sich der Gesetzgeber der Notwendigkeit der Inkulturation des Rechtes bewußt war, vielleicht sogar der notwendigen Aufnahme der Rechtstraditionen „von unten“. Dies gilt ganz besonders, was die *Normae Generales* betrifft, auch für das Partikularrecht. Die kanonistische Rechtstradition erschwert die Änderung von Partikularrecht durch gesamtkirchliches Recht und gibt so dem Partikularrecht einen besonderen Stellenwert. Darauf muß man sich jetzt und für die Zukunft besinnen. Weiters sind hier die Normen über die Gewalt des Diözesanbischofs in seiner Diözese zu nennen.

Auch das im Verhältnis von bischöflicher und päpstlicher Gewalt neue System des Übergangs von einem Konzessions- zu einem Reservationssystem wurde in den Codex von 1983 aufgenommen. Daraus ergibt sich, daß der Codex durch seine Verankerung in der Rechtstradition der Kirche und durch seine offenen Formulierungen noch genügend Freiraum für die Entwicklung in den Partikularkirchen, den Ortskirchen, gelassen hat. Diese Freiräume wurden von den Ortskirchen auch genutzt. Das zeigen nicht nur die Beispiele

diözesaner und regionaler Entwicklung, die sich auch nach dem Codex von 1983 gehalten haben.

Die zweite Phase, die der Adaption des CIC, ist inzwischen abgeschlossen. Die dritte Phase, die der Verschärfung des Reservationssystems, ist heute voll wirksam. Dazu zählen verschiedene römische Dokumente, die keinesfalls alle nur rechtlichen Inhalts sind. In vielen Fällen handelt es sich um Lehrschreiben. Es ist überhaupt ein Charakteristikum der nachkodikarischen Regelung, daß sie sich in einer ersten Phase zunächst stärker auf das Lehramt als auf das Leitungsamt stützt.

Als Beispiel können hier genannt werden der Hirtenbrief und die Richtlinien der oberrheinischen Kirchenprovinz zu Fragen der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten und die dagegen erfolgte Erklärung der Glaubenskongregation. In jüngerer Zeit sind dann mehrere Instruktionen sowie auch zwei *Motu Proprii* zu erwähnen. Zunächst die Instruktion über die Diözesansynoden der Kongregation für die Bischöfe und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker vom 19. März 1997. Sie stellt eine Konkretisierung der Bestimmungen des Codex über die Diözesansynode dar.

Eine unverkennbare Verschärfung des Reservationssystems

Gleichzeitig enthält sie aber auch einen Anhang, der die Kompetenzen der Bischöfe in ihren drei Ämtern, dem Heiligungs-, Lehr- und Leitungsamt, zum Gegenstand hat. Sie regelt die Stellung des Diözesanbischofs und schränkt die Rechte der Gläubigen ein, so können Synodenmitglieder, deren Auffassungen von der Lehre der Kirche abweichen, entlassen werden. Bestimmte Themen (*Zölibat* etc.) sollen von der Behandlung ausgeschlossen sein. Das richtet sich gegen die früher übliche Praxis der Voten in Angelegenheiten, für die die Synode rechtlich nicht zuständig war. Noch etwas anderes ist mit der Diözesansynode passiert: In Deutschland hat man unter verschiedenen Bezeichnungen Versammlungen abgehalten, um nicht an die kodikarischen Regeln gebunden zu sein. Die Instruktion äußert den Wunsch, der Diözesanbischof möge für solche Zusammenkünfte Bestimmungen erlassen, die denen der Instruktion ähneln.

Am 15. August 1997 erschien die Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Sie ist von mehreren Kongregationen verfaßt. Sie hat vor allem die in c. 207 und vielen Bestimmungen des Codex angesprochene Abgrenzung von gemeinsamem und besonderem Priestertum zum Gegenstand. Sie ist die bis jetzt einschneidendste Maßnahme römischer Kongregationen gegen die Entwicklung in einzelnen Partikularkirchen, was die Stellung der Laien und insbesondere die Zusammenarbeit von Laien und Priestern in der Seelsorge betrifft.

Inzwischen sind aber auch schon *Änderungen* beziehungsweise *Ergänzungen* zum Codex Juris Canonici erfolgt. Das gilt nicht nur für die Entscheidungen des Rates für die Interpretation kirchlicher Rechtstexte, der hier eine wesentliche Funktion zu haben scheint, sondern auch für zwei Motu Proprien, nämlich „Apostolos suos“ und „Ad tuendam fidem“. Und schließlich sei noch das neue Lehrbeanstandungsverfahren der Glaubenskongregation genannt. Hier ist ebenfalls eine Verschärfung eingetreten, indem nunmehr auch stärker Bezug auf das Strafrecht genommen wird. Außerdem ist das dringliche Verfahren nach wie vor bestehen geblieben. Rechtlich ist in dem Zusammenhang festzuhalten, daß der Begriff der Instruktion sehr undeutlich geworden ist. Der Codex hat in c. 34 einen entsprechenden Definitionsversuch gemacht. Durch die spezifische Approbation von Instruktionen durch den Papst versuchen die Kongregationen heute aber wieder stärker auch Rechtssetzungsbefugnis zu erlangen. Als weiteres Beispiel wären hier noch die *Konkordate* zu nennen. Seit 1984 sind eine Reihe von solchen Verträgen zwischen Kirche und Staat abgeschlossen worden. Dies gilt vor allem auch für die Bundesrepublik, und zwar für die fünf neuen Bundesländer mit den neuen Bistumsverträgen und Konkordaten. In diesem Bereich findet eine fruchtbare Fortentwicklung des Kirchenrechtes und Anpassung an die jeweilige Situation in den einzelnen Staaten statt.

Trotzdem ist zusammenfassend festzuhalten, daß die nachkodikarische Gesetzes- und Ordnungsgebung eine Verschärfung des Reservationssystems bedeutet. Gleichzeitig muß aber auch hervorgehoben werden, daß mehr als eine solche Verschärfung im Hinblick auf den CIC nicht möglich ist, weil jegliche andere Regelung eine Rechtsänderung notwendig machen würde, ein Weg, der wie gezeigt, inzwischen auch schon gegangen wird.

Außerdem ist festzustellen, daß, weil das Recht in manchen Bereichen nicht mehr greift bzw. eben offen ist, von Seiten der Kurie ein *Rückgriff auf das Lehramt* erfolgt ist. Offene Begriffe des CIC werden lehramtlich definiert. Erst später erfolgt ein Nachziehen bei den Rechtsnormen. Im Zusammenhang damit ist auch die Verschärfung des Lehrbeanstandungsverfahrens zu sehen.

Damit sind aber auch schon einige Fragen umrissen, die in den einzelnen Referaten der Tagung in Weingarten zum Tragen kamen. Wenn früher von der Offenheit der kirchenrechtlichen Normen die Rede war, so hat *Jean Werckmeister* aus Straßburg („Schnittpunkte und Epochen der Reform des kirchlichen Rechtes. Was trägt die Rechtsgeschichte zur aktuellen Diskussion bei?“), die Flexibilität des Kirchenrechtes, früher sprach man von Elastizität, hervorgehoben. Das ist eine Eigenschaft des Kirchenrechtes, die wir schon bei *Ivo von Chartres* lernen können. Ivo (1040–1115), Bischof von Chartres von 1090 bis zu seinem Tod, war der größte „Kanonist“ (das Wort existierte damals noch nicht) seiner Zeit. Sein

„Prolog“ entstand um 1095 und ist einer der bedeutendsten Texte der kanonistischen Tradition des Westens. Werckmeister bezeichnete Ivo als Reformbischof und unbeugsamen Bischof, gleichzeitig aber auch als schlichtenden oder vermittelnden Bischof.

Ivos Konzeption ist dabei eine Theorie seiner Praxis: Festigkeit in bestimmten Fragen (so z. B. in der Frage der Scheidung Philipps I.), Nachgiebigkeit (Biugsamkeit, Geschmeidigkeit) in anderen Fragen (z. B. bei der Investitur der Bischöfe). Sein Hauptargument ist, daß zwar einzelne Gesetze mit Strenge anzuwenden sind (die sogenannten „immobilen“ Gesetze), andere kann man mildern (*moderatio*) oder von ihnen Dispens gewähren (*dispensatio*), das sind die sogenannten „mobilen“ Gesetze. Und was nun ganz wichtig ist, Ivo geht davon aus, daß die immobilen Gesetze sehr selten sind. Man kann vom größten Teil der Gesetze dispensieren, wegen des Heils der Personen oder wegen der Nützlichkeit für die Kirche. Natürlich kann die Lehre Ivos, insbesondere können einzelne seiner Beispiele, nicht einfach in unsere heutige Zeit übertragen werden. Aber in der Grundtendenz, im Sinne eines „*esprit des lois*“ ist Ivos Theorie der Anwendung und Interpretation des kanonischen Rechtes immer noch aktuell. Ivo wäre nie auf die Idee gekommen, einen Codex zu erlassen.

Auf die Möglichkeit der Auslegung und Weiterbildung des Rechts, die Ambivalenz von Rechtssicherheit und Wandel, wies *Knut Walf* aus Nijmegen („Definiertes, nicht definitives Recht der Kirche. Ist Rechtsschöpfung im Rahmen des CIC/1983 möglich?“) hin. Gewohnheit, abweichende Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und wissenschaftliche Diskussion vermögen das Recht in verschiedener Intensität weiterzubilden. In dem Zusammenhang wurde auch an das uralte Recht der Remonstratio (*ius remonstrandi*) der Bischöfe gegen gesamtkirchliche Gesetze erinnert.

Den Codex noch viel besser kennenlernen

Der Frage der Inkulturation des Kirchenrechtes waren zwei Beiträge gewidmet. *Heinrich de Wall* aus Halle-Wittenberg („Kirchenrecht zwischen dem Kooperations- und Konzessionsgedanken“) stellte die Entwicklung des Konkordatsrechtes seit der Wiedervereinigung in den fünf neuen Bundesländern dar. Das Konkordatsrecht geht dem Codex vor und stellt gleichzeitig auch eine Anpassung an die ortskirchliche Situation dar. So wurde z. B. das Bischofswahlrecht der Domkapitel, das im Codex nicht geregelt ist, dort einer Regelung zugeführt. Auf Anachronismen wie den bischöfliche Treueeid gegenüber dem Staat wurde verzichtet, neue Rechtsmaterien wie Datenschutz und Denkmalschutz wurden ausführlich geregelt. Die Weiterentwicklung einer am Zweiten Vatikanischen Konzil orientierten Konkordats-theorie bleibt aber immer noch ein Desiderat.

Hans-Jürgen Guth aus Tübingen („Due Process of Law? Der CIC/1983 im Kontext anglo-amerikanischer Rechtskultur“) wies auf Verfahrensordnungen US-amerikanischer Diözesen hin, die uns in der hiesigen Diskussion um die Einführung einer Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit weiterführen könnten. Vor allem die Canon Law Society of America hat hier wesentliche Vorarbeiten geleistet.

Neue Akzente brachte der Leuener Kanonist *Luc de Fleurquin* mit seinen Ausführungen zum „Nachdenken über das Verhältnis zwischen gemeinkirchlichem Recht und Partikularrecht nach dem CIC/1983“ in die Diskussion ein. Wenn man die dafür bestehenden Möglichkeiten betrachtet, ist das Diözesanrecht sicher unterentwickelt. Die Ursachen dafür liegen einerseits bei den Bischöfen, die sind sich oft ihrer Stellung nicht bewußt sind und die gegebenen Möglichkeiten nicht ausnützen, andererseits in einer mangelnden Ausbildung insbesondere auch der Kirchenrechtler. Bei den Bischöfen ist leider auch ein fehlendes Interesse an einer kanonistischen Rechtskultur feststellbar. Notwendig sind eine Sammlung des oft auch nicht bekannten Partikularrechtes und die Entwicklung und Weitergabe einer praktikablen Legistik. In der Diskussion um Regulation und Deregulation im Kirchenrecht (s. dazu „Regulering en Deregulering in het Kerkelijk Recht, hsg. v. *K. Martens* u. *M. van Stiphout*, Leuven 1998) tritt de Fleurquin für eine Transregulierung ein: D.h. es ist zunächst die Frage zu stellen, wer auf welcher Ebene in der Kirche was regelt.

Dem Strafrecht war der Beitrag von *Wilhelm Rees* aus Innsbruck („Das Straf- und Prozeßrecht des CIC/1983 – reformbedürftig? Überlegungen auf dem Hintergrund praktischer Erfahrungen“) gewidmet, eine tiefgehende Analyse heutiger Strafrechtspraxis. Das Strafrecht erlebt seit einiger Zeit in der Kirche eine Renaissance, nicht nur im Lehrbeanstandungsverfahren sondern u. a. auch wegen qualifizierter Sittlichkeitsvergehen von Klerikern. In der Diskussion wurde auch die Frage gestellt, wieso Strafverfahren immer noch vorzüglich im Wege des Verwaltungsverfahrens und nicht des dem Betroffenen mehr Rechtsschutz bietenden ordentlichen Prozesses erfolgen.

Den Abschluß der Tagung bildeten Erörterungen des Straßburger Kanonisten *Jean-Luc Hiebel* zum Thema „Pastoral und kanonisches Recht in einem erneuerten Codex. ‚Salus animarum suprema semper lex esto!‘“ Nach c. 1752 des CIC/1983 muß das Heil der Seelen immer das oberste Gesetz in der Kirche sein. Hiebel plädierte für eine stärkere Zusammenarbeit von Kanonisten und Pastoraltheologen. Pastoral und Recht könnten einander nicht unverbunden gegenüberstehen. Das kanonische Recht hat pastoralen Inhalt, nicht die Pastoral hat das Recht anzuwenden. Wie kann dem Überhang von Recht in der Kirche begegnet werden? Hiebel tritt für Barmherzigkeit ein. Um in der Frage der wiederverheirateten Geschiedenen endlich zu einer Lösung zu kommen,

sollte die Kirche die Lage ihrer Gläubigen pastoral anerkennen und z. B. durch die kirchlichen Ehegerichte eine „Urkunde über das Scheitern“ ausstellen. Dahinter steht die bis heute nicht befriedigend beantwortete Frage, was unter barmherziger Rechtsanwendung zu verstehen ist.

Die Referate und die Diskussionen in Weingarten gingen von einer jeweils soliden Situationsanalyse aus, führten aber weit darüber hinaus. Im Vordergrund stand dabei nicht der Ruf nach einem neuen Codex. Man kann heute durchaus das Recht im Rahmen des geltenden Codex und der vorhandenen rechtlichen Methoden, wozu auch die Rechtssetzung auf Ebene der Ortskirche und Ortskirchenverbände gehört, weiterbilden. Entgegen der allgemein verbreiteten Auffassung kann davon ausgegangen werden, daß auch heute noch das Kirchenrecht, wie das staatliche Recht, grundsätzlich befolgt wird. Und für das Kirchenrecht gilt, daß auch Nichtanwendung beziehungsweise Zuwiderhandeln rechtmäßig sein kann. Man denke an die Regeln des Codex Juris Canonici über die Entstehung von Gewohnheitsrecht. Das muß man zunächst einmal ernst nehmen.

Auch kennen wir heute noch den Codex viel zu wenig. Das gilt nicht nur für die Bischöfe. Wir müssen also den Codex noch viel besser kennenlernen und wir müssen die in ihm festgelegte Struktur der Kirche besser ausloten. Das Kirchenrecht, auch die Jurisdiktion, hört nicht beim Diözesanbischof auf. Wir müssen hier den Codex noch genauer durchforsten und ernst nehmen. Er ist in vielen Teilen wenig systematisch. Wenn wir ihn z. B. nach den Rechten, Pflichten und Kompetenzen der Laien befragen, ist es notwendig, alle Bücher des Codex durchzugehen, sowohl in den jeweiligen Einleitungsbestimmungen zu den einzelnen Titeln, in den grundsätzlichen Bestimmungen über die Bischöfe und die Pfarrer und die Teilhaber an der jeweiligen Vollmacht der Bischöfe und Pfarrer als auch in den Bestimmungen über die Ausübung der Leitungsgewalt, der Lehrgewalt und der Heiligungsgewalt.

Ausbau der Methode der Rechtsanwendung

Darüberhinaus ist es notwendig, sich noch einmal vor Augen zu halten, daß der Codex nicht die einzige Rechtsquelle ist. Das Kirchenrecht bedarf der Inkulturation, es wird inkulturiert. Es gibt Bereiche des Codex, die stärker auf diese Frage abstellen, wie z. B. das Vermögensrecht, es gibt Bereiche die weniger darauf abstellen, es gibt andere, die entsprechend offen formuliert sind. So ist es notwendig, daß wir unser Augenmerk noch stärker auf das richten, was an der Basis vor sich geht, was im Sinne der Seelsorge und für die Seelsorge notwendig ist. Hierher gehört auch, daß die Sicht von der Kirche als *communio* zwar eine konziliare und auch eine kodikarische Durchdringung gefunden hat, insbesondere dort, wo es um die Bischöfe und ihr Verhältnis untereinander und zum Papst geht, daß sie aber im Bereich der Pfarrei und im

Verhältnis der Christgläubigen, Kleriker und Laien, zu ihrem Bischof immer noch zu wenig durchdacht und ausgebaut ist. Schließlich heißt dies, daß wir im Moment noch keinen neuen Codex Juris Canonici brauchen, sondern daß wir noch besser lernen müssen, den von 1983 richtig anzuwenden. Notwendig ist also nicht so sehr die Abfassung neuer gemeinkirchlicher Rechtsnormen, als vielmehr der Ausbau der Methode der Rechtsanwendung. Sie versucht alle vom Recht gegebenen Mittel voll auszuschöpfen, geht vom konkreten Problem aus und bleibt nicht in der Auslegung bestehender gemeinkirchlicher Rechtsvorschriften stecken. Sie sucht die vom Codex gegebenen Freiräume auszunutzen, auch durch die Schaffung diözesaner Normen.

Auf diesem Wege ist es auch möglich, in der Frage der Laienpredigt in der Eucharistiefeier zu einer adäquaten Lösung zu kommen. Eine Analyse der einschlägigen Normen, insbesondere der Kompetenzen von Diözesanbischof, Bischofskonferenz und Pfarrer, zeigt, daß dem Pfarrer die Entscheidung zusteht, was dann zu geschehen habe, wenn die Homilie ausfallen müßte, weil kein Priester oder Diakon vorhanden ist. Wo sich eine entsprechende Gewohnheit gebildet hat, kann auf Pastoralreferentinnen und -referenten zurückgegriffen werden. Dies auch deshalb, weil sie nicht einfach gewöhnliche Laien sind. Sie sind ein „aliud“, eher dem Amt zuzuzählen, und ebenfalls Mitarbeiter des Bischofs.

Richard Puza

Lernort oder Lebensort?

Die Diskussion über Aufgabe, Funktion und Rolle der Schule

Fast schon selbstverständlich wird gegenwärtig von der Notwendigkeit eines neuen bildungspolitischen Aufbruchs gesprochen. Standen in den Schulreformdebatten der siebziger Jahre Strukturen oder Methoden im Vordergrund, geht es heute vor allem um Qualitätssicherung, die Effizienz und das Leistungsvermögen auch der einzelnen Schule. Pädagogen fragen nach Aufgabe und Funktion der Schule überhaupt und die baden-württembergische Kultusministerin fordert in ihrem jüngst erschienen Buch zur Schule der Zukunft eine gesellschaftliche Verständigung über die Erwartungen an die Schule und die Arbeitsteilung zwischen Eltern und Schule.

Appelle zu einem bildungspolitischen Neuaufbruch allerorten: Bildung ist das „Megathema“ unserer Gesellschaft, sollte es zumindest sein. Knackig-neudeutsch hatte der Bundespräsident in seiner Berliner „Ruck“-Rede im April 1997 den Aufbruch in der deutschen Bildungspolitik und die Reform unseres Bildungssystems gefordert. Denn, so die Begründung seines Warnrufes, nur so könne Deutschland in der kommenden „Wissensgesellschaft“ bestehen. Und ein halbes Jahr später legte er vor dem Berliner Bildungsforum noch einmal nach und nahm dabei die deutsche Bildungsdebatte selbst aufs Korn: Es dürften nicht nur die Experten über den Wert des Abiturs, über die Erneuerung des dualen Ausbildungssystems, über verkürzte Regelstudienzeiten und neue Studienabschlüsse streiten. Weil die Bildung eine der ganz großen Zukunftsfragen unseres Landes sei, bräuchten wir auch eine breite nationale Debatte über die Zukunft unseres Bildungssystems.

Alle Parteien haben in den letzten beiden Jahren eigene „Bildungsprogramme“ vorgelegt. In verblüffender Übereinstimmung zumindest in den Grobzielen werden dort angesichts

einer „immer komplexeren Wissensgesellschaft“, im „Zeitalter der Globalisierung“ und in „Vorbereitung auf das 21. Jahrhundert“ offensiv, kreativ und innovativ zukunfts-fähige und damit vor allem wettbewerbsfähige neue Schulen und Hochschulen für die künftige „lebenslang lernende“ Gesellschaft gefordert und versprochen.

In einem im September 1998 veröffentlichten gemeinsamen „Aufruf für eine Bildungspolitik der Vernunft“ haben Wirtschafts-, Professoren- und Lehrerverbände dem engagierten Plädoyer des Bundespräsidenten zentrale „Prüfsteine“ für die drängenden politischen Entscheidungen in Bund und Ländern entnommen: An erste Stelle stellten sie dabei das Bekenntnis zu einem gegliederten Schul- und Hochschulwesen und einem differenzierten Angebot in der Berufs- und Weiterbildung. Weiter setzten sich die Professoren, Lehrer und Wirtschaftsvertreter für eine Stärkung der beruflichen Bildung ein, für Schulen und Hochschulen, die „ein unverkrampftes Verhältnis zur Leistung und damit im Bereich der Schulen auch zu Noten entwickeln können, forderten beson-